



Obligatorische berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen

(Gültig ab dem 01.07.2015)

1 Versicherte Personen (Vorsorgeplan AL)

Die Grundlage für die Obligatorische berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen bildet die Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen und die Reglemente AB (Allgemeine Bestimmungen) und AL (Vorsorgeplan für Arbeitslose) der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

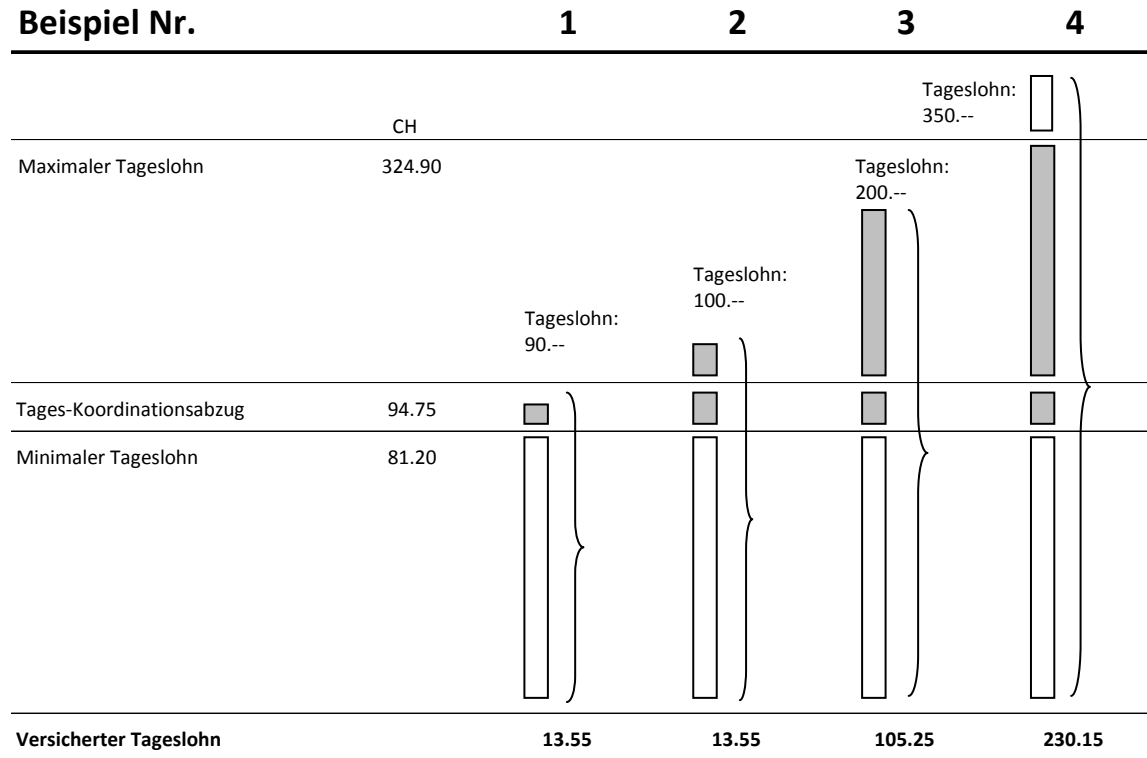
Obligatorisch versichert werden alle arbeitslosen Personen, welche gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) Taggelder oder Entschädigungen der Arbeitslosenkasse beziehen und deren Tageslohn 81.20 Franken übersteigt. Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der Wartezeit nach Art. 18 AVIG und deckt die Risiken Tod und Invalidität.

Nicht versichert sind Personen, die sich nach Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) freiwillig im Umfang des Obligatoriums bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert haben. Die Befreiung von der Versicherungspflicht der beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen muss in diesem Fall bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG schriftlich beantragt werden (vgl. Ziff. 5).



2 Versicherter Tageslohn (Vorsorgeplan AL)

Zu versichern ist nur der Teil des Tageslohnes, der zwischen 94.75 und 324.90 Franken liegt. Der versicherte Tageslohn beträgt im Maximum 230.15, im Minimum 13.55 Franken.



Als Grundlage für die Berechnung der Leistungen im Todesfall und bei Invalidität gilt der durchschnittlich versicherte Tageslohn jener Kontrollperiode (Kalendermonat), in welcher das versicherte Ereignis eingetreten ist (Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, oder am Todestag).

Das bei Eintritt in die obligatorische berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen vorhandene Altersguthaben (gemäss BVG) ist im Leistungsfall nachzuweisen. Dieses wird in der Leistungsberechnung mitberücksichtigt, muss aber nicht zur Finanzierung der Rente eingebracht werden.

3 Anmeldung von Leistungsfällen

Um einen Invaliditäts- oder Todesfall anzumelden, ist das Antragsformular, welches sich auf der Website der Stiftung Auffangeinrichtung BVG befindet, auszufüllen. Dieses Antragsformular ist auch beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) erhältlich. Die Anmeldung und alle weiteren Dokumente (inkl. Nachweis über das angesparte Altersguthaben bei Eintritt in die Invalidität) sind der zuständigen Zweigstelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zuzustellen.

4 Beiträge (Vorsorgeplan AL)

Der Beitragssatz für die Risiken Tod und Invalidität beträgt für Frauen und Männer ab 01.07.2015 1.5% des versicherten Tageslohnes. Die arbeitslose Person und die Arbeitslosenversicherung tragen die Beiträge je zur Hälfte. Während Einstelltagen (nach Art. 30 AVIG) übernimmt die Arbeitslosenversicherung den ganzen Betrag.



5 Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen

Wenn der Vorsorgeschutz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weitergeführt wurde (gemäss Art. 47 BVG) kann eine Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen beantragt werden. Ein entsprechendes Formular findet sich auf der Website der Stiftung Auffangeinrichtung BVG und kann beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) bezogen werden. Das Formular ist ausgefüllt, zusammen mit einer Versicherungsbestätigung der Vorsorgeeinrichtung und dem gültigen Vorsorgeausweis, an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu senden. Diese wird den Antrag prüfen und der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitteilen, ob eine Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen gewährt werden kann.

6 Freiwillige Weiterversicherung während der Arbeitslosigkeit

Die Deckung aus der beruflichen Vorsorge endet spätestens ein Monat nach der Auflösung des bisherigen Vorsorgeverhältnisses. Es besteht jedoch die Möglichkeit sich freiwillig weiterzuversichern. Der entsprechende Antrag zur Weiterversicherung muss spätestens 90 Tage nach Ende des Arbeitsverhältnisses bei der zuständigen Zweigstelle eintreffen. Die Vorsorge beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet, frühestens jedoch mit dem Eingang der Anmeldung bei der Stiftung. Der versicherte Lohn entspricht höchstens dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor der Weiterführung massgebend war, jedoch begrenzt auf den im gleichen Zeitpunkt geltenden maximalen BVG-pflichtigen Lohn. Die Kosten im Zusammenhang mit der freiwilligen Weiterversicherung sind von der versicherten Person vollständig selber zu tragen.

Für die freiwillige Versicherung bestehen folgende Möglichkeiten:

A. Mit Arbeitslosentaggeld:

Ergänzend zur obligatorischen BVG-Risikoversicherung können sich arbeitslose Personen, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, für den reinen Sparprozess im Plan WO (Weiterführung der Altersvorsorge ohne Risikoversicherung) weiterversichern.

Es besteht auch die Möglichkeit einen WG-Plan (Weiterführung der gesamten Vorsorge) bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG abzuschliessen. Entscheidet man sich für diese Lösung, kann die Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG beantragt werden (vgl. Ziff. 5).

B. Ohne Arbeitslosentaggeld:

Arbeitslose Personen, die keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, können sich freiwillig für die Pläne WO (Weiterführung der Altersvorsorge ohne Risikoversicherung) oder WG (Weiterführung gesamte Vorsorge) versichern.

7 Freiwillige Weiterversicherung nach dem Ausscheiden aus der Arbeitslosenversicherung

Im Vorsorgeplan WR (Weiterführung Risikoversicherung für Arbeitslose) können Arbeitslose nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung für arbeitslose Personen ihre berufliche Vorsorge weiterführen. Die Weiterführung ist nur solange möglich, wie die betreffende Person nicht unter das BVG-Obligatorium fällt und auch keiner anderen freiwilligen BVG-Versicherung beitreten kann. Hatte die arbeitslose Person während der Arbeitslosigkeit keine Sparversicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG abgeschlossen, kann diese nach dem Ausscheiden aus der obligatori-



schen Versicherung für arbeitslose Personen nicht mehr abgeschlossen werden. Der entsprechende Antrag zur Weiterversicherung muss spätestens 90 Tage nach Ende der Taggeldzahlungen bei der zuständigen Zweigstelle eintreffen. Die Vorsorge beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet, frühestens jedoch mit dem Eingang der Anmeldung bei der Stiftung.

Vorsorgeleistungen (Auszug aus dem Vorsorgeplan AL)

A. Im Alter

Im Alter sind keine Leistungen geschuldet.

B. Bei Invalidität

Invalidenrente Eine Voraussetzung für eine Invalidenrente aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen ist eine Invalidenrente der Eidg. IV. Der Beschluss der Eidg. IV muss in Rechtskraft erwachsen sein.

Für die Bestimmung der Höhe der Invalidenrente wird auf das Altersguthaben abgestellt, welches sich zusammensetzt aus

- dem Altersguthaben gemäss Art. 15 Abs. 1 BVG, welches die versicherte Person vor Beginn dieser Versicherung erworben hat, und
- der Summe der künftigen Altersgutschriften gemäss BVG ohne Zinsen, für die vom Beginn der Versicherung bis zum Pensionsalter fehlenden Jahre.

Die Höhe der Invalidenrente wird auf dieses massgebende Altersguthaben und dem im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz berechnet.

Die Leistungspflicht der Stiftung endet, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt, spätestens aber bei Erreichen des Pensionsalters bzw. mit dem Tod der versicherten Person.

Invaliden-Kinderrente Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Invalidenrente. Die Invaliden-Kinderrenten werden bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet und können bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, verlängert werden.

Der Umfang der Invaliditätsleistungen richtet sich nach dem Grad der Invalidität. Ein Invaliditätsgrad von

- a. 70% und mehr ergibt Anspruch auf die volle Rente;
- b. mindestens 60%, aber weniger als 70% ergibt Anspruch auf eine Dreiviertelrente;
- c. mindestens 50%, aber weniger als 60% ergibt Anspruch auf eine halbe Rente;
- d. mindestens 40%, aber weniger als 50% ergibt Anspruch auf eine Viertelrente;
- e. weniger als 40% begründet keinen Anspruch.

Geringfügige Invalidenrenten werden als einmalige Kapitalabfindungen ausgerichtet (Art. 32 Abs. 3 der allgemeinen Bestimmungen des Vorsorgereglements, ab 01.01.2013 gültige Fassung).



C. Im Todesfall

Ehegattenrente

Die Höhe der Ehegattenrente entspricht

- beim Tod einer aktiven versicherten Person
60 % der versicherten Invalidenrente;
- beim Tod eines Invalidenrentners
60 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Ehegatten:

- a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
- b. älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Der überlebende Ehegatte, der keine dieser Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

Eingetragene Partnerinnen oder Partner haben den gleichen Anspruch wie Ehegatten.

Geschiedene Ehegatten haben Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und der geschiedene Ehegatte im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Waisenrente

Die Höhe der Waisenrente entspricht

- beim Tod einer aktiven versicherten Person
20 % der versicherten Invalidenrente;
- beim Tod eines Invalidenrentners
20 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Die Waisenrenten werden bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs ausgerichtet und können bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, verlängert werden.

Geringfügige Hinterlassenenrenten werden als einmalige Kapitalabfindungen ausgerichtet (Art. 32 Abs. 3 der allgemeinen Bestimmungen des Vorsorgereglements, ab 01.01.2013 gültige Fassung).

D. Koordination

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen (Art. 26 der allgemeinen Bestimmungen des Vorsorgereglements, ab 01.01.2013 gültige Fassung).



E. Auskunft

Sämtliche in diesem Dokument aufgeführten Angaben haben einen rein informativen Charakter, es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Für weitere Informationen steht die zuständige Zweigstelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG gerne zur Verfügung.

Zürich

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Risikoversicherung für Arbeitslose (ALV)
Postfach
8036 Zürich

Tel. +41 41 799 75 75
Fax +41 44 468 22 96
E-Mail: alv-de@chaeis.ch

Zuständig für:

AG, AI, AR, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG,
UR, ZG, ZH,
BE (ohne Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville),
GR (ohne Bezirke Bergell, Misox, Puschlav),
FR (Bezirke See und Sense),
VS (Oberwallis)

Lausanne

Fondation institution supplétive LPP
Assurance de risque des chômeurs (AC)
Passage St-François 12
Case postale 6183
1002 Lausanne

Tél. +41 21 340 63 33
Fax +41 21 340 63 34
E-Mail: lausanne@chaeis.ch

Zuständig für:

GE, JU, NE, VD,
BE (Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville),
FR (ohne Bezirke See und Sense),
VS (ohne Oberwallis)

Manno

Fondazione istituto collettore LPP
Assicurazione di rischio
per disoccupati (AD)
Stabile "Gerre 2000"
Via Pobiette 11
Casella postale 224
6928 Manno

Tel. +41 91 610 24 24
Fax +41 91 610 24 29
E-Mail: manno@chaeis.ch

Zuständig für:

TI und GR (Bezirke Bergell, Misox, Puschlav)